



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail
Kreisverwaltungsbehörden

Regierungen (nachrichtlich)

Name

Telefon
089 2182-2672

Telefax
089 2182-2718

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
Z5-7971.1-1/13^I

München

20.11.2018

Vollzug des Fischereirechts; probeweise Einführung des elektronischen Erlaubnisscheins (Ergänzung zum LMS vom 7. August 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LMS vom 7. August 2018 (Az.: Z5-7971.1-1/13) hatten wir Sie über die probeweise Einführung des elektronischen Erlaubnisscheinverfahrens informiert.

Mittlerweile steht ein fälschungssicheres Verfahren zu Verfügung, so dass die Fischereivereine das online-Verfahren, wie in unserer Bekanntmachung vom 3. August 2018 (Az. Z5-7971-1-1/12, AllMBI. S. 563 – Bek –) beschrieben, nutzen können.

Gemäß Nr. 2.3 Satz 2 Bek dürfen nicht mehr Erlaubnisscheine ausgestellt werden, als von der Kreisverwaltungsbehörde genehmigt worden sind.

Um dies sicherzustellen, müssen Vereine, die Erlaubnisscheine im **online-Verfahren** ausgeben möchten, dieses Verfahren **ausdrücklich bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragen**, auch dann, wenn der zuletzt erteilte Genehmigungsbescheid noch gültig ist. Zusätzlich zu der **Art** der beantragten Erlaubnisscheine (Jahres-, Wochen-, Tagesschein) muss künftig also

auch das Verfahren im Antrag genannt werden. Wird nicht ausdrücklich ein online-Verfahren beantragt, kann davon ausgegangen werden, dass die Erlaubnisscheine, wie bisher, in ausgedruckter und gesiegelter Form ausgegeben werden sollen. Es ist möglich, Erlaubnisscheine für ein Gewässer sowohl im online-Verfahren als auch in ausgedruckter Form auszugeben. Sofern dies gewollt ist, muss der Fischereiverein **die entsprechenden Zahlen** für das jeweilige Verfahren konkret benennen.

Dem Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltungsbehörde muss sich in jedem Fall entnehmen lassen, in welcher Zahl er sich auf in elektronischer oder in schriftlicher Form auszugebende Erlaubnisscheine bezieht. Daher bitten wir Sie, **sofern und soweit das elektronische Verfahren beantragt wird, die Genehmigung für das Ausstellen von „Erlaubnisscheinen im Online-Verfahren gemäß § 29a AVBayFiG“ auszustellen** (siehe hierzu auch Nr. 2.3 Satz 3 Bek).

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung bei der Einführung dieses neuen Verfahrens. Ziel dieses Verfahrens ist auch, den mit der Siegelung verbundenen Aufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden deutlich zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Pröll
Leitende Ministerialrätin

Kopie

- a) Fachberater
- b) LFV Bayern e. V. mit der Bitte, die Fischereivereine entsprechend zu informieren poststelle@lvfbayern.de
- c) Referat L4, Z5
- d) Z5/Wo, Z5/Os